

PatientInnen-Information

Rettungstransporte innerhalb Tirols bzw. Österreichs für in Österreich versicherte PatientInnen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Am Ende Ihrer Behandlung steht oft die Frage im Raum, wie der Transport nach Hause, in ein Pflegeheim etc. erfolgen kann. Wenn es keine Möglichkeit gibt, dass Ihre Angehörigen, Bekannten etc. Sie nach der Entlassung abholen und die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, kann der Transport von unseren MitarbeiterInnen organisiert werden. Bei einer stationären Entlassung sollte Ihr Transport jedoch mindestens einen Tag im Voraus angemeldet werden.

Hier gibt es einiges zu beachten:

Je nachdem, bei welcher österreichischen Sozialversicherung Sie versichert sind und abhängig von Ihrem Gesundheitszustand, haben Sie Anspruch auf Kostenersatz bzw. Kostenübernahme für Transporte des Rettungsdienstes bzw. betreuten Fahrdienstes (Rettungstaxi) – siehe Tabelle „Kostenübernahme“ auf Seite 2.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass alle **Transporte außerhalb des Bundeslandes Tirol vor dem Transport von Ihrer Krankenkasse bewilligt** werden müssen. Die Einholung dieser Bewilligung liegt in Ihrer Verantwortung. Sollte keine Bewilligung vorliegen, können folgende Kosten für Sie entstehen (Stand 2018):

- Strecke bis 50 km € 217
- Strecke bis 100 km € 317
- Strecke bis 150 km € 361 und jeder zusätzlicher Kilometer € 3,20

Wenn Sie von Ihren Angehörigen, Bekannten etc. abgeholt werden, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mittels eines Antrages bei Ihrer zuständigen Krankenkasse, einen **Fahrtkostenzuschuss** zu erhalten. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse darüber.

Eine **Begleitperson** hat nur Anspruch auf Mitnahme im Rettungsauto, wenn dies medizinisch relevant ist. Bei Transporten in andere österreichische Bundesländer ist die Mitfahrt von Begleitpersonen nicht möglich. Ausgenommen sind Transporte von minderjährigen Kindern.

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Fernfahrten, **Transporte in andere Bundesländer Österreichs**, finden an Wochenenden nicht statt. Die Mitnahme von großen Gepäckstücken ist auf Grund Platzmangels nicht möglich. Wir bitten Sie, diese Gepäckstücke Ihren Angehörigen, Bekannten etc. mitzugeben.

Die Kostenübernahme für Transporte innerhalb Tirols finden Sie in der folgenden Tabelle:

Versicherungsanstalt/ Krankenkasse	Qualifizierter Krankentransport ¹	Transport Strahlentherapie, Chemotherapie, Dialyse	Sonstiger Krankentransport ²
TGKK – Tiroler Gebietskrankenkasse	Selbstbehalt: doppelte Rezeptgebühr	kein Selbstbehalt	wird nicht übernommen
BVA – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt (Bewilligung mit ärztl. Bescheinigung)
SVA – Sozialversicherungs- anstalt der gewerblichen Wirtschaft	20 % Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	20 % Selbstbehalt
SVB – Sozialversicherungs- anstalt der Bauern	20 % Selbstbehalt	20 % Selbstbehalt Dialyse: kein Selbstbehalt	20 % Selbstbehalt
KUF – Kranken- und Unfallfürsorge	Selbstbehalt: doppelte Rezeptgebühr	kein Selbstbehalt	wird nicht übernommen
VAEB – Versicherungs- anstalt für Eisenbahnen und Bergbau	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt

¹ Rettungstransport

² Rettungstaxi

Ein Qualifizierter Krankentransport, Transport mit einem Rettungsauto, kann von uns angemeldet werden, wenn folgende Kriterien auf Sie zutreffen:

1. gehunfähig und/ oder
2. wenn auf Grund körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden kann: pflegebedürftig, verwirrt/ dement, ohne Tragstuhl/ Liege die eigene Wohnung nicht erreicht wird, nur ein Liegend- bzw. Tragstuhltransport möglich ist, bei schlechtem Allgemeinzustand (z.B. bei onkologischen PatientInnen).

Sollten Sie diese Kriterien nicht erfüllen, kann nur ein **Sonstiger Krankentransport (Rettungstaxi)** für Sie organisiert werden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute!